



OFKOM Federal office for communications
OFKOM Office fédéral de la communication
BAKOM Bundesamt für Kommunikation
UFCOM Ufficio federale delle comunicazioni
UFCOM Uffici federal da comunicaziuns

VERFÜGUNG vom 29. Mai 2000

Das **Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)** hat im Verfahren

gegen

TV 3 AG
Wagistrasse 8
8952 Schlieren

betreffend Konzessionsverletzung (Konzession TV 3 vom 15. März 1999)

den Akten entnommen:

1. Am 31. März 2000 eröffnete das BAKOM in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde ein Verwaltungsverfahren gegen die TV 3 AG. Anlass zur Verfahrenseröffnung gab die Tatsache, dass TV 3 seine knapp halbstündige Newssendung "News um 7" Mitte März 2000 abgesetzt hatte und für Mitte April 2000 die Ausstrahlung einer Kurznachrichtensendung vorsah. Dies begründete die Vermutung, dass TV 3 seine Konzession, die ein Vollprogramm mit Schwerpunkten in den Bereichen Information und Unterhaltung vorsieht, verletzt. Der TV 3 AG wurde das rechtliche Gehör gewährt.
2. Innert Frist reichte die TV 3 AG am 12. April 2000 ihre Stellungnahme ein. Sie beantragt die Einstellung des Aufsichtsverfahrens. Auf die Begründung wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das BAKOM hat

in Erwägung gezogen:

- 1 Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV) übt das BAKOM die Aufsicht über die Veranstalter aus. Es trifft die administrativen Massnahmen nach Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes.
- 2 **Sachverhalt**
TV 3 strahlt seit dem 6. September 1999 ein Vollprogramm aus. Bis Mitte März 2000 war die Sendung "News um 7" Teil des Programmrasters von TV 3. Dieser Informa-

tionsschwerpunkt war auf 19.00 Uhr angesetzt und dauerte eine knappe halbe Stunde. Jeweils um ca. 23.30 Uhr wurde „News um 7“ wiederholt.

Im März 2000 wurde die Sendung „News um 7“ abgesetzt und die News-Redaktion von TV 3 weitgehend aufgelöst. Als Begründung für diesen Schritt führte Jürg Wildberger als Geschäftsführer von TV 3 in einem an das BAKOM gerichteten Schreiben vom 29. März 2000 den ungenügenden Zuschauerzuspruch an. Nach einer vorübergehenden völligen Einstellung der Newssendungen wird seit Mitte April 2000 um 19 Uhr 55 eine Kurznachrichtensendung (ca. fünf bis acht Minuten Dauer) unter dem Titel „News“ ausgestrahlt. Die Sendung wird vor Mitternacht und um ca. 1 Uhr 25 wiederholt, ein Update findet nicht statt.

3 Rechtliches

- 3.1 Wer Radio –und Fernsehprogramme veranstalten will, braucht eine Konzession (Art. 10 Abs. 1 RTVG). Die Konzession wird heute überwiegend als gemischter Verwaltungsakt verstanden, der aus einem vertraglichen und einem Verfügungsmässigen Teil besteht (Martin Dumermuth, Rundfunkrecht in: SBVR – Rolf H. Weber, Informations- und Kommunikationsrecht, 1996, Rz. 130, mit ausführlichen Literaturangaben). Diese Betrachtungsweise beeinflusst die Auslegung der Konzession: Neben der gesetzlichen Regelung ist das Vertrauensprinzip zu beachten, wonach eine Willensäusserung so auszulegen ist, wie sie unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens des Erklärenden und der im Zeitpunkt der Erklärung bekannten Umstände in guten Treuen vernünftigerweise verstanden und als wirklich gewollt betrachtet werden durfte und musste. In Zweifelsfällen ist nach der Praxis des Bundesgerichts allerdings zu vermuten, dass die Verwaltung keine Vereinbarung treffen wollte, die mit den von ihr zu wahren öffentlichen Interessen in Widerspruch steht (BGE in ZBI 1989, S. 86, BGE 121 II 85=Pra 85 Nr. 76).

Die Rechtssprechung (vgl. etwa BGE 114 Ib 243 = Pra. 67 Nr. 293) erkennt in der Veranstalterkonzession eine Konzession des öffentlichen Dienstes. Laut Art. 11 Abs. 1 lit. a RTVG hat jeder Rundfunkveranstalter einen Beitrag zur Erfüllung des an die Gesamtheit der elektronischen Medien gerichteten Leistungsauftrags (Art. 93 Abs. 2 BV und Art. 3 RTVG) zu erbringen.

- 3.2 Gemäss Konzession vom 15. März 1999 veranstaltet die TV 3 AG ein Vollprogramm mit Schwerpunkten in den Bereichen Information und Unterhaltung (Art. 3 Abs. 1 Konzession). TV 3 informiert über alle wichtigen und relevanten Ereignisse in der ganzen Schweiz und misst dem Austausch zwischen den Sprachregionen ein spürbares Gewicht bei (Art. 3 Abs. 2 Konzession).

Die Konzessionserteilung durch den Bundesrat stützte sich im wesentlichen auf das Konzessionsgesuch der TV 3 AG vom 3. Juli 1998 (vgl. hierzu auch Art. 1 Abs. 3 Konzession). Für den hier interessierenden Bereich der Information enthielt das Gesuch folgende Angaben:

- TV 3 ergänzt das Informations- und Unterhaltungsangebot der SRG und der regionalen Sender und leistet einen wichtigen Beitrag zur soziokulturellen Identitätsfindung des Fernsehpublikums. TV 3 fördert die Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt (Ziff. 1 Gesuch).
- In der geplanten Verteilung der vorgesehenen Stellen werden von insgesamt 67 Stellen 20 Stellen für die Abteilung Information, 16 für die Abteilung Programm vorgesehen (Ziff. 6 c Gesuch).

- Schwerpunkte des Programms bilden Eigen-/Auftragsproduktionen wie Informations- und Unterhaltungssendungen, Talkshows, Publikumsspiele und Magazine sowie eingekaufte Serien und Spielfilme (Ziff. 6 d Gesuch).
- Es sollen Themen aus dem gesamten gesellschaftlichen Spektrum, das heisst aus der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft und dem Sport, berücksichtigt werden. In den Sendungen werden zu einem überwiegenden Teil Schweizerinnen und Schweizer zu Wort kommen. In den Informationssendungen werden auch globale Themen behandelt (Ziff. 6 e/f Gesuch).
- TV 3 dient einer allgemeinen, vielschichtigen, unabhängigen und sachgerechten Information. Unter Information versteht TV 3 alle relevanten Entwicklungen aus allen gesellschaftlichen Bereichen. TV 3 fördert die freie Meinungsbildung und die Medienvielfalt und wird Themen aufgreifen, die von anderen Veranstaltern nicht berücksichtigt werden (Ziff 6 g Gesuch).

Diese Selbstdeklaration stellt aufgrund der teilweise mit einem Vertrag vergleichbaren Rechtsnatur der Konzession (vgl. dazu Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 204f., mit Hinweisen) eine Grundlage der Konzession dar und entfaltet im Sinne einer Selbstverpflichtung gewisse Bindungswirkungen. Neben dieser vertraglichen Komponente stellt auch das RTVG in Art. 3 Abs. 1 lit. a gewisse – im öffentlichen Interesse liegende - Anforderungen an die Erteilung einer Veranstalterkonzession, die sich (auch) auf den Informationsgehalt des Programms beziehen: Insbesondere verlangt Art. 3 Abs. 1 lit. a von Radio und Fernsehen insgesamt einen Beitrag zur allgemeinen vielfältigen und sachgerechten Information.

- 3.3 Visionierungen der neuen, wesentlich gekürzten Informationssendung „News“, die seit 17. April 2000 auf TV 3 ausgestrahlt wird, ergeben folgendes Bild: Formal handelt es sich bei „News“ um eine Nachrichtensendungen im „klassischen“ Stil: Eine Moderatorin präsentiert einige kurze Berichte zu tagesaktuellen Ereignissen. Bei den visionierten Sendungen dominierten Agenturmeldungen und eingekaufte Bildsequenzen mit nationalem und internationalem Bezug – jede Sendung enthielt aber auch einen offenkundig selbstproduzierten Beitrag zu einem tagesaktuellen Thema aus der (deutschen) Schweiz. In einer der Sendungen führte die Moderatorin via Leitung auch ein Live-Interview mit einem zugeschalteten Gast. Im hinteren Teil der ca. 5-8 minütigen Sendung dominierten Kurzberichte aus der Sparte „People“ und die Wettervorhersagen.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob TV 3 mit dieser zeitlich redimensionierten Newssendung und seinem übrigen Programm die Anforderungen an einen Schwerpunkt im Bereich Information (Art. 3 Abs. 1 Konzession) und die Berichterstattung über alle wichtigen und relevanten Ereignisse in der ganzen Schweiz unter Berücksichtigung des Austauschs zwischen den Sprachregionen (Art. 3 Abs. 2 Konzession) noch nachkommt.

- 3.4 Laut der Stellungnahme der TV 3 AG vom 12. April 2000 verbietet sich eine Beurteilung der Informationsleistung von TV 3 anhand der Existenz oder gar der Dauer der Newssendung. Nach Auffassung der TV 3 AG erscheint der erste Absatz von Art. 3 der Konzession als „kaum justiziabel“. Was die Berichterstattung über die wichtigen und relevanten Ereignisse betreffe, so sei dieser Auftrag auch mit einer kürzeren Nachrichtensendung effizient zu erfüllen: In dieser Sendung werde „über alles Wichtige“ informiert. Die Vertiefung wichtiger gesellschaftlicher Probleme und einzelner Ansichten dazu sei Aufgabe von Sendungen wie der täglichen Talkshow „Fohrlar Live“ und dem Reportage-Magazin „Hautnah“. Nicht von „Nachrichten“ sei bei der Programmpflicht von TV 3 die Rede, sondern vom Begriff Information.

Die Angaben im Konzessionsgesuch sind laut der TV 3 AG informativ und nicht normativ und dürfe von der Aufsichtsbehörde nicht als Grundlage für zusätzliche Forderungen benützt werden. Ein Rückgriff auf die Konzessionseingabe führe zu einem unerwünschten Erstarren des Programmangebotes und verletze die Programmfreiheit des Veranstalters.

Eine Beurteilung des Informationsauftrags anhand der Dauer der Newssendung verbiete sich: Lediglich der Stil der Information, nicht aber die Information als solche sei von den Änderungen betroffen. Die acht bis zehn wichtigsten Ereignisse des Tages würden weiterhin dargestellt, wenn auch konziser, im Tempo höher und weniger erzählend. Gerade ein jüngeres Publikum könne mit diesen kürzeren News besser angesprochen werden als mit konventionellen Nachrichtensendungen. Eine klassische Nachrichtensendung werde vom TV-3-Publikum nicht gewünscht.

Seinen Informationsauftrag erfülle TV 3 auch durch die Aufbearbeitung von gesellschaftlichen und Zeitgeist-Themen in Sendungen wie „Fohrler Live“, in denen vieles über die Schweiz und ihre Gesellschaft ausgesagt werde. Im Zeigen und Sprechenlassen von Schweizerinnen und Schweizern liege ein wichtiger Informationswert, den andere Sender vernachlässigten. Dies entspreche auch der von TV 3 angestrebten anderen Gewichtung gegenüber anderen Sendern - aber auch gegenüber weiteren Medien wie Internet, Presse, Radio und Mediendiensten. Der Bedeutungszuwachs dieser Medien schmälere die Bedeutung des Informationsauftrages von TV 3.

- 3.5 Der TV 3 AG ist darin zu folgen, dass der zeitliche Umfang einer Sendung allein noch nichts über ihren Informationsgehalt aussagt und höchstens ein Indiz dafür abgeben kann. Gerade die konzentrierte Aufarbeitung von Informationen kann zu einer zeitlichen Reduktion gegenüber dem unbearbeiteten Rohstoff-Material führen. Ebenso unbestritten ist, dass es verschiedene Stile der Informationsvermittlung gibt, die einander – vorbehaltlich der in Art. 4 RTVG statuierten Grundsätze – gleichwertig sind.
- 3.6 Vorliegend gilt es indessen nicht zu beurteilen, ob das Programm von TV 3 Informationen vermittelt, sondern ob der Sender seinem in Art. 3 Abs. 1 der Konzession verankerten Auftrag nachkommt, in seinem Programm einen Informations-Schwerpunkt zu setzen. Bei der Beurteilung dieser Frage hat der Staat als Konzessionsgeber die verfassungsmässigen Rechte der TV 3 AG, insbesondere ihre Unabhängigkeit und Autonomie (Art. 93 Abs. 2 BV und Art. 5 RTVG) zu berücksichtigen.
- 3.7 Bei der konkreten Beurteilung fallen zunächst formale Kriterien in Betracht. Um einen Informationsschwerpunkt setzen zu können, muss ein Veranstalter diesbezüglich über ausreichende personelle und infrastrukturelle Ressourcen verfügen. Bereits bei der Konzessionierung wird regelmässig auch die personelle Besetzung der Redaktion sowie das vorgelegte Budget geprüft (Dumermuth, a.a.O., Rz.159). Das Konzessionsgesuch der TV 3 AG wies 20 Stellen für den Bereich Information aus – innerhalb des gesamten Stellen-Etats von 67 Stellen erschien der Bereich Information personell am besten dotiert. Aus den öffentlichen Informationen im Zusammenhang mit der Streichung der Sendung „News um 7“ und der damit verbundenen Auflösung der Informations-Redaktion geht hervor, dass von der Streichung rund 35 Journalistinnen und Journalisten betroffen waren. Mit dem Wegfall dieser Stellen erscheint eine weitere Erbringung eines Informationsschwerpunktes zumindest als erschwert.

Unter formalen Aspekten fällt weiter ins Gewicht, wie gross der Anteil der Eigenproduktionen von TV 3 im Bereich der Information ist. Im Konzessionsgesuch hat die TV 3 AG denn auch immer wieder auf einen starken Anteil von Eigenproduktionen im Bereich der Information und Unterhaltung hingewiesen. Für den engeren Bereich der Information, die „News“ Sendung, ist ein drastischer Rückgang der Eigenleistungen von TV 3 zu verzeichnen, der eng mit dem personellen Abbau innerhalb der Newsredaktion zusammenhängt. Eigentliche eigenproduzierte Berichte zum tagesaktuellen Geschehen sind in der News-Sendung nur noch marginal vertreten, daneben werden – mit relativ geringem redaktionellem Aufwand – lediglich Agenturmeldungen und – beiträge verlesen, bzw. ausgestrahlt. Ob dieses klare Defizit für die Erbringung eines Informationsschwerpunktes evt. durch andere Sendungen im Programm kompensiert wird, ist bei der inhaltlichen Prüfung des Schwerpunkt-Auftrages zu überprüfen.

Der Verpflichtung, einen Schwerpunkt im Bereich der Information zu setzen, ist – neben der inhaltlichen Gewichtung – eine gewisse zeitliche Ausdehnung der Informationssendungen inhärent. Grundlage der Konzessionserteilung war ein dem Gesuch beigelegter Programmraaster, der eine rund halbstündige Newssendung um 19 Uhr vorsah. Mit dieser starken Gewichtung der tagesaktuellen Information erschien auch in zeitlicher Hinsicht ein Schwerpunkt gesetzt. Den Ausführungen der TV 3 AG, wonach es nicht angehe, dass die Konzessionsbehörde auf einmal kommunizierten Programmabläufen beharre, weil so eine dynamische Programmgestaltung verunmöglicht werde, kann im Grundsatz gefolgt werden. Ebenso grundsätzlich ist aber die in der Konzession verankerte Verpflichtung zur Setzung eines Schwergewichts im Bereich der Information. Diese erscheint – zumindest im engeren Bereich der tagesaktuellen Information – durch eine nur wenige Minuten dauernde Kurz-Newssendung mit einer zweimaligen, nicht aufdatierten Wiederholung nicht gewahrt, insbesondere wenn man bedenkt, dass TV 3 ein Vollprogramm ausstrahlt.

- 3.8 Auf der inhaltlichen Ebene macht die TV 3 AG geltend, dass sie ihrem Informationsauftrag weiterhin gerecht werde. Über alles Wichtige werde – wenn auch in geraffter Form – in der News-Sendung informiert, vertiefende Informationen zu gesellschaftliche Fragen und einzelne Meinungen dazu würden von Sendungen wie der Talkshow „Fohrlers live“ geliefert.

Hier ist nochmals auf das Konzessionsgesuch der TV 3 AG einzugehen. Dass dieses eine die TV 3 AG bindende Grundlage der Konzession bildet, wurde bereits in den Ziffern 3.1 und 3.2. der rechtlichen Erwägungen dieser Verfügung festgehalten. Überdies erklärt die Konzession selber in Art. 1 Abs. 3 die im Gesuch gemachten Angaben betreffend den Umfang, den Inhalt und die Art der Veranstaltung, die Organisation und die Finanzierung für massgebend und verpflichtend.

In ihrem Gesuch verpflichtete sich die TV 3 AG u.a. zur Förderung der Meinungsbildung und der Meinungsvielfalt, sowie zur allgemeinen, vielschichtigen, unabhängigen und sachgerechten Information über alle relevanten Entwicklungen aus allen relevanten Bereichen. Insbesondere verpflichtete sich TV 3 zum Aufgreifen von Themen, die von anderen Veranstaltern nicht berücksichtigt werden.

- 3.9 Laut Art. 3 Abs. 1 der Konzession sind die beiden Schwergewichte des Vollprogramms von TV 3 die Information und die Unterhaltung. TV 3 macht geltend, es wähle mit Sendungen wie „Fohrlers live“ neue Formen der Informationsvermittlung, die punkto Form und Inhalt aus dem Rahmen des traditionellen Informationsbegriffes fallen. Tatsächlich ergeben Visionierungen der Sendung „Fohrlers live“, dass diese Sendung die Elemente einer Unterhaltungssendung mit einer Informationsvermittlung

lung und einem Meinungs austausch zu Themen von einer gewissen gesellschaftlichen Relevanz verbindet, wobei gerade bei der Relevanz je nach Thema gewichtige graduelle Unterschiede auszumachen sind. Nach Auffassung des BAKOM wird der Auftrag zur Informationsvermittlung und Meinungsbildung zu allgemeinen gesellschaftlichen Themen auch nach der drastischen Kürzung der Newsredaktion von TV 3 weiterhin erfüllt. Auch im Bereich der Unterhaltung ist der inhaltliche Schwerpunkt im Programm von TV 3 unbestritten.

- 3.10 Nicht mehr gerecht wird die TV 3 AG aber ihrer Verpflichtung zu einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Information „im engeren Sinne“. Als Auslegungshilfe für diesen engeren Informationsbegriff kann der allgemeine Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen, wie ihn Art. 3 Abs. 1 a RTVG formuliert, beigezogen werden. Der vom Gesetz verlangte Beitrag zur freien Meinungsbildung folgt der demokratiefunktionalen Sicht von Radio und Fernsehen und betont den Beitrag, den die elektronischen Medien bei der demokratischen Willensbildung leisten sollen (Dumermuth, a.a.O., Rz. 56).

Auf die vorliegenden Verhältnisse angewendet bedeutet das, dass TV 3 laut Konzession in seinem Programm einen aktuellen Schwerpunkt mit Informationen zu allen aktuellen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ereignissen zu setzen hat. Diese Erfordernisse korrespondieren mit den von der TV 3 AG an sich selber adressierten Vorgaben.

Mit der Kurznewssendung, wie sie heute ausgestrahlt wird, kann die TV 3 AG die von der Konzession und ihr selber gesetzten Vorgaben nicht mehr erfüllen. Die Eigenleistungen im Bereich der politischen Information, die zur Meinungsvielfalt in allen relevanten staatspolitischen Fragen beitragen soll, erscheinen im Vergleich mit dem restlichen Programm als marginal. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen finden in diesem Bereich praktisch keine statt, da sich die tagesaktuelle Informationsvermittlung von TV 3 nurmehr auf die Verbreitung von Agenturmaterial beschränkt und auf eigene Hintergrundberichte und Kommentierungen weitestgehend verzichtet.

Dass der Schwerpunkt-Auftrag im Bereich Information sich im wesentlichen auf den oben umschriebenen Bereich der Information „im engeren Sinne“ und nicht auf neuere Spielarten wie das „infotainment“ bezieht, geht schon aus der Formulierung in Art. 3 Abs. 1 der Konzession hervor: Diese grenzt Information und Unterhaltung klar voneinander ab und setzt zwei eigenständige Schwerpunkte. Bestärkt wird dieser Informationsbegriff noch durch die Formulierung von Art. 3 Abs. 2 Konzession, wonach die Information sich auf alle wichtigen und relevanten Ereignisse in der ganzen Schweiz bezieht und auch dem Austausch zwischen den Sprachregionen ein spürbares Gewicht beimisst.

Aufgrund der Angaben im Konzessionsgesuch wie auch in Kenntnis der gesetzgeberischen Vorgaben mussten sowohl die TV 3 AG wie auch der Bundesrat als Konzessionsbehörde nach dem Vertrauensprinzip davon ausgehen, dass die eigenständige Berichterstattung und Vertiefung von politisch und gesellschaftlich relevanten Ereignissen und Problemen innerhalb des Informationsschwerpunktes ihrerseits einen Schwerpunkt zu bilden hat.

An dieser Einschätzung vermögen auch die von TV 3 angeführten Veränderungen in weiteren Medien wie dem Internet, dem Radio, der Presse und anderen Mediendiensten, die den Informationsauftrag von TV 3 angeblich schmälern, nichts zu ändern. Die Pflicht, einen Beitrag zur freien Meinungsbildung zu leisten, trifft Radio und Fernsehen unabhängig von den Leistungen anderer Medien. Die Meinung ist, dass das Publikum nicht auf andere Informationsquellen angewiesen sein soll, um umfas-

send informiert zu sein (Amtl. Bull. StR 1990, S. 577). Dies gilt um so mehr, wenn wie im Fall von TV 3 die Information ausdrücklich einen Schwerpunkt des Programms darzustellen hat.

Der TV 3 AG ist durchaus zu folgen, wenn sie ausführt, dass ein Rückgriff auf die Konzessionseingabe nicht zu einem Erstarren des Programmangebotes führen dürfe. Will sie aber dieses Angebot grundsätzlich ändern, so ist dies von der Konzessionsbehörde neu zu beurteilen.

- 3.11 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird klar, dass die TV 3 AG den konzessionrechtlichen Auftrag, wonach das Programm von TV 3 einen Schwerpunkt im Bereich Information aufzuweisen hat, nicht mehr erfüllt.

Gemäss Art. 67 Abs. 1 RTVG kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Rechtsverletzung feststellt, von der Konzessionärin verlangen, dass diese den Mangel behebt.

Für die TV 3 AG bieten sich zwei Alternativen: Sie kann die nötigen Schritte einleiten, damit der Informationsschwerpunkt im Sinne der Konzession wieder erbracht werden kann. Andernfalls steht es ihr frei, dem BAKOM ein Konzessionsänderungsgesuch zuhanden des Bundesrates einzureichen, das auf einen Schwerpunkt im Bereich der Information verzichtet.

4 **Kosten**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c RTVV beträgt die Gebühr für Verfügungen im Bereich Aufsicht zwischen 200 und 5'000 Franken. Bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt die Behörde die Bedeutung des Geschäfts und den Aufwand für dessen Erledigung (Art. 35 Abs. 2 RTVV). In casu erscheint unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien eine Gebühr von Fr. 500.-- als angemessen.

Aus diesen Gründen hat das BAKOM

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die TV3 AG seit Mitte März 2000 gegen Art. 3 Abs. 1 und 2 der Konzession von TV 3 vom 15. März 1999 verstösst, indem sie in ihrem Programm keinen Schwerpunkt im Bereich Information setzt.
2. Die TV 3 AG wird aufgefordert, bis am **1. September 2000** den rechtmässigen Zustand herzustellen und dem BAKOM über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.
3. Wird der rechtmässige Zustand nicht bis zum 1. September 2000 hergestellt, werden weitere administrative Massnahmen nach Art. 67 RTVG ergriffen.
4. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der TV 3 AG zur Bezahlung auferlegt. Der Betrag ist innert 30 Tagen zahlbar an das Bundesamt für Kommunikation mit beiliegendem Einzahlungsschein.

5. Gegen diese Verfügung kann Verwaltungsbeschwerde beim Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; und vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeforderten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.
6. Diese Verfügung wird der TV 3 AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.